

# Blaulicht und Martinshorn

Fundstelle: Verlag Deutsche Polizeiliteratur  
"Polizeifahrzeuge gestern und heute"

- A b s c h r i f t -

Die Frage ist buchstäblich kinderleicht: Was macht ein Polizeiauto ? Na klar: Tatü-tata !

Diese Lautmalerei gibt allerdings nur höchst unvollkommen die Tonfolge wieder, von der Lautstärke ganz zu schweigen. Und überhaupt, fehlt da nicht noch etwas ? Doch: das Blaulicht.

Beides zusammen macht erst die "richtige" Einsatzfahrt aus. Das steht schon so in der Straßenverkehrsordnung: "Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden..."

Zurück zum "Tatüt-tata".

Dem verständlichen Anliegen, Fahrzeugen von Polizei und Feuerwehr per akustischem Signal Vorrang im Straßenverkehr einzuräumen, kam man schon bald nach einer gewissen Vorbereitung des Autos nach. Nicht ohne zuvor dem Kaiser Tribut zu zollen: In der "Ausführungsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910" wurde ein Signal, das man durchaus als Vorläufer des bekannten "Tatü-tata" ansehen kann, allein dem Kaiser zugestanden.

Polizeifahrzeuge waren nicht einmal erwähnt, hingegen gestand man immerhin der Feuerwehr - mit Glocke ! - allein das Recht zu, sich über Geschwindigkeitsbeschränkungen im Alarmfalle hinwegzusetzen. Mit zunehmender Motorisierung kam auch die Polizei in den "Genuß" der Vorzugsbehandlung, man kannte auch akustische Alarmeinrichtungen in Form unterschiedlicher Töne. Dieser Vielzahl von "Solo-stimmen" machte man schließlich 1938 den Garaus, nachdem ein Jahr zuvor schon der "**Kenn-Scheinwerfer**" (Scheinwerfer mit farbigem Licht zur Kennzeichnung besonderer Fahrzeuge)" im Paragraphen 52 der neuen Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 13.11.1937 festgeschrieben worden war.

Per Runderlaß vom 7. Mai 1938 wurde das "einheitliche akustische Warnzeichen und blaues Kennlicht für die Dienstfahrzeuge der Polizei und der Feuerlöschpolizei" eingeführt. Da deutsche Gründlichkeit nach der beschriebenen Vielzahl an "Solo-Stimmen" jetzt für Ordnung sorgen wollte, wurde die Tonfolge des akustischen Warnzeichens fein säuberlich in diesem Runderlaß mit Noten - jawoll, mit ordentlichen Noten - festgehalten.

- Blatt 2 -

Derlei Gerät, das von Stund` an die Tonfolge normiert von sich gab, erhielt sehr schnell den Namen, den es bis heute hat: **Martinshorn**.

Die Herkunft des Namens ist ganz schnell geklärt: die Herstellerfirma hieß so. Der schon zitierte Runderlaß vom 7. Mai 1938 führt unter "Anmerkungen" auf: "Genehmigt wird hiermit das Martinshorn Nr. 2097 der Deutschen Signalinstrumentenfabrik Max B. Martin in Markneukirchen..."

Das Blaulicht wurde im selben Erlaß mit nicht minderer Gründlichkeit beschrieben. Es handelte sich im Grunde um Kennscheinwerfer "mit einer Lichtaustrittsöffnung von 120mm Durchmesser", vor die eine blaue Scheibe zu setzen war.

Natürlich konnte nicht jede x-beliebige blaue Scheibe verwendet werden, sondern eine ganz besondere, denn: "Die blaue Farbe des Kennlichts ist bei den Scheinwerfern durch Einsetzen von Scheiben aus Glas mit der handelsüblichen Bezeichnung "kobaltblau massiv" herbeizuführen".

Abgestrahlt wurde also ein kobaltblaues Dauerlicht - kein Blinklicht oder Rundumlicht. Das kam erst später - viel später. Die "Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) vom 25.11.1951" sprach im Paragraphen 52 Abs. 3 noch von einem "zusätzlichen Scheinwerfer für blaues Licht (Kennscheinwerfer)." Gleiches schrieb auch noch die StVZO vom 24.8.1953 vor.

Die große Änderung kam 1956. Die neue StVZO vom 29.3.1956 schrieb jetzt im Paragraphen 52 Abs. 3 erstmals "Blinklicht" vor; Paragraph 55 Abs. 4 ergänzte dies für die akustischen Warnzeichen: "Eine Warnvorrichtung mit einer Folge verschieden hoher Töne muß an Fahrzeugen angebracht werden, die aufgrund des Paragraphen 52 Abs. 3 Kennleuchten führen."

Beides zusammen war eine epochemachende Änderung: Mit Wirkung vom 1. November 1956 mußten die Kennscheinwerfer für blaues Dauerlicht durch Kennleuchten für blaues Blinklicht ersetzt werden. Noch einmal vier Jahre später wurde die buchstäblich einleuchtendere Bezeichnung "Rundumlicht" in der neuen StVZO vom 7. Juli 1960 im bewußten Paragraphen 52 eingeführt. Diese Bezeichnung "Blaues Blinklicht (Rundumlicht)" gilt bis heute.

Geändert hat sich seit der Einführung des blauen Rundumlichts die technische Ausgestaltung - ebenso natürlich auch für das Martinshorn.

Die wohl grundlegendste Änderung war die Zusammenfassung von Blaulicht und Martinshorn in einer "Blaulicht-Lautsprecher-Kombination", wie sie seit etwa Mitte der siebziger Jahre immer mehr Verbreitung gefunden hat. Verschiedene Hersteller versorgten die Polizei mit dieser Kombination, die die "klassische Trennung von Blaulicht, Starktonhörnern und Lautsprecher überwand. Wobei anzumerken ist: In der Vielfalt des "Beschaffungsföderalismus" liegt es begründet, daß es mehrere Variationen solcher Kombinationen gibt und natürlich auch noch die "klassische" Ausführung, wo alle "Zutaten" fein säuberlich eingebaut sind.

Jüngste Entwicklung ist der "Anhaltesignalgeber": Nach jahrelanger Entwicklung - in aller Bescheidenheit: Daran war die Gewerkschaft der Polizei mit den Erfahrungen ihrer Mitglieder aus der polizeilichen Praxis beteiligt - wurde dieses neue Gerät in die "Technische Richtlinie Funkstreifenwagen" in der Fassung vom Februar 1986 aufgenommen. Der neue Rundum-Signalgeber vereinigt in sich Blaulicht und Martinshorn sowie die Lautsprecheranlage, dazu aber auch noch einen Anhaltesignalgeber, der nach vorne in Spiegelschrift die Aufforderung "**STOP POLIZEI**" abstrahlt und nach hinten entweder eben diese Aufforderung oder das Signal "**BITTE FOLGEN**".

Auch hier beschaffen die Länder unterschiedliche Geräte, die jedoch die in der Technischen Richtlinie geforderten Merkmale erfüllen müssen. Die Leistungsbeschreibung des Anhaltesignalgebers ist dabei mindestens so technisch präzise wie damals dort Runderlaß mit der Festlegung der Tonfolge in Noten oder die Bestimmung der Farbe "kobaltblau-massiv".

Jetzt heißt es zur Farbe der Leuchtschrift, die auf schwarzem Untergrund aufleuchten soll, daß sie - wie sinnig - "signalrot" zu sein habe, in "Anlehnung an DIN 6163 Teil 5".

Die Wörter der Weisung "Stop Polizei" bzw. "Bitte folgen" müssen jeweils 1,5 Sekunden im Wechsel aufleuchten, wobei eine Abweichung von 0,3 Sekunden zugestanden wird. Die gesamte Leistungsbeschreibung des Anhaltesignalgebers ist acht Schreibmaschinenseiten lang. Auch daran merkt man, wohin einen der technische Fortschritt gebracht hat.

Aber mal ganz ohne Ironie: Blaulicht und Martinshorn - Gegenstand der Betrachtung - haben sich ganz schön gemausert. Die neue Ausgestaltung als Anhaltesignalgeber bringt nicht nur bessere Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer - und somit mehr Verkehrssicherheit -, sondern auch mehr Sicherheit für die Kolleginnen und Kollegen im Streifendienst. - Und dieses Ziel ist jedes Bemühen um technische Verbesserungen wert.

F. d. R. Abschrift:

Peter Ortmaier, PHM  
(Polizeiinspektion 33)